Die Bistumsverhandlungen der Schweiz in der Restaurationszeit

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **60 (1967)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

I. Teil

Die Bistumsverhandlungen der Schweiz in der Restaurationszeit

1. Kapitel:

Die katholische Kirche in der Restaurationszeit

Die Zeitepoche der Restauration ist für die neuere Kirchengeschichte ein bedeutsamer Zeitabschnitt. Nach den tiefgehenden Veränderungen der kirchlichen und staatlichen Verhältnisse Europas durch die französische Revolution und durch Napoleon wurden hier die Fundamente der neuen kirchlichen Organisation gelegt, die im Wesentlichen bis heute unverändert geblieben ist. Aus den ungeheuren materiellen Verlusten, welche die katholische Kirche in Frankreich durch die Revolution und in Deutschland durch die Säkularisation von 1803 erlitten hatte, und aus der Demütigung, welche den Stuhl Petri mit der Verschleppung zweier Päpste[1] und mannigfachen Drangsalen heimgesucht, ging die Kirche gereinigt und geläutert hervor. So verwerflich der Rechtsbruch von Seiten der Revolutionäre und Bonapartes, so heilsam war diese Gewaltkur dem Wohle der Kirche. Mit neuer geistiger und moralischer Kraft entstieg letztere dem Bad der Prüfungen, einerseits von Schlacken übler Mißstände innerlich gereinigt, anderseits mit neuem Glanz und Ansehen nach außen geschmückt.[2]

Die innere Reinigung der Kirche erwies sich in einer Vergeistigung und einer Festigung der kirchlichen Einheit. Die Vergeistigung wurde dadurch gefördert, daß zahlreichen feudalen und andern Mißständen, die sich aus der mittelalterlichen Kirchenverfassung entwickelt und bis zu diesem Zeitpunkt erhalten hatten, der Boden entzogen wurde.[3] Dies betraf vor allem auch den Mißstand der Pfründenanhäufung. Waren Bistümer und Domkapitel zu Versorgungsanstalten der jüngeren Söhne des Adels geworden, die sich vornehmlich weltlichen Zielen widmeten und in höfischer Pracht lebten, so war nun der Anreiz der fetten Pfründe geschwunden, und anstelle des Vorrechtes der Geburt traten als Ausleseprinzipien Leistung und Verdienst.[4] Wer sich dem kirchlichen Dienst widmete, tat es nunmehr aus Ueberzeugung und Eifer.[5]

In engem Zusammenhang mit dieser Vergeistigung des kirchlichen Lebens und seiner oberhirtlichen Leitung stand die Festigung der kirchlichen Einheit. Die

[1] Pius VI. starb in der Verbannung zu Valence an der Rhone am 29. August 1799. Pius VII. wurde am 6. Juli 1809 überfallen und gefangen nach Grenoble und später nach Savona verbracht, später nach Fontainebleau abgeführt, und konnte erst nach Napoleons Sturz am 24. Mai 1814 wieder in Rom einziehen.

[2] Bihlmeyer-Tüchle III 311; Feine 535; Schmidlin I 10 f.; Schnabel IV 21.

[3] Schnabel IV 8. 19.

[4] Bihlmeyer-Tüchle III 311; Isele 72 f.

[5] Schnabel IV 19.

deutschen Bischöfe hatten als souveräne Landesherren wie die weltlichen Fürsten ein Staatskirchentum in ihren Landen erstrebt und gegenüber der römischen Kurie Freiheit und Unabhängigkeit in der Ausübung der kirchlichen Angelegenheiten gefordert. Diese febronianische Bewegung wurde nun mehr und mehr geschwächt, indem die verarmten und entmachteten Bischöfe der neuen Zeit eine viel stärkere Anlehnung an Rom brauchten, um das Ansehen der Kirche der staatlichen Gewalt gegenüber zu verteidigen und vor Mißbrauch zu weltlichen Zwecken zu schützen.[6] So bedeutete die Säkularisation der deutschen Kirche einen wichtigen Schritt zur Festigung der kirchlichen Einheit mit Rom.[7]

Zu dieser inneren Reinigung der Kirche von den Schlacken gewisser Mißstände gesellte sich im Gefolge der Bedrängnis des Stuhles Petri eine bedeutende Steigerung des äußeren Ansehens der katholischen Kirche.[8] In Frankreich waren in den blutigen Jahren der Revolution viele Priester und Laien um ihres Glaubens willen heldenhaft gestorben,[9] und wenn auch Papst Pius VII. dem gewalttätigen Bonaparte weitgehende Zugeständnisse gemacht, so war er auf dem äußersten Punkt doch standhaft und prinzipientreu geblieben und hatte sich nach Savona und Fontainebleau schleppen lassen.[10] Als der Heilige Vater nach dem Sieg der Verbündeten über Napoleon freigelassen wurde und unter ungeheurem Jubel des Volkes am 24. Mai 1814 nach Rom zurückkehrte,[11] da wurde die Sympathie besonders deutlich, welche sich diesem Dulderpapst im Grunde genommen schon längst selbst bei nichtkatholischen Christen[12] zugewendet hatte. Dieser Prestigegewinn der katholischen Kirche und des päpstlichen Stuhles[13] bildete nun eine vorzügliche Ausgangslage für die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Europa.

Wenn zwar die Bestrebungen der römischen Kurie durch die glückliche Zeitlage begünstigt wurden und vor allem auch bei den nichtkatholischen Mächten Preußen, England und Rußland großes Entgegenkommen fanden, so sind anderseits die Erfolge in den Konkordatsverhandlungen dieses Jahrzehnts nach dem Wiener Kongreß das Verdienst Papst Pius VII. und seines Staatssekretärs Consalvi, deren persönliche Vorzüge, glückliche Zusammenarbeit[14] und kluges Vorgehen dem Ansehen der katholischen Kirche und der Geltung ihrer Grundsätze neue Kraft verschafften. Pius VII.,[15] vordem Kardinal Chiaramonti aus dem Benediktinerorden und Bischof von Imola, wurde nach einem Konklave von 3 1/2 Monaten Mitte März 1800 zu Venedig auf den Stuhl Petri berufen. Er war ein Mann von großer Güte und Milde, lebte einfach und bescheiden und wußte nichts von Bequemlichkeit und Genuß.[16] Er besaß gesunden Menschenverstand, aber zur Führung der Geschäfte fehlten ihm ein namhaftes Talent und eindringende

[6] Feine 535 f.; Schnabel IV 20.
[7] Feine 542.
[8] Feine 550; Wichterich 306.
[9] Ueber die Verfolgung der katholischen Kirche in Frankreich zur Zeit der großen Revolution vgl. Hergenröther 276 ff.
[10] Schnabel IV 18. 21.
[11] Ranke, Päpste 155; Schmidlin I 122.
[12] Feine 541; Ranke, Consalvi 57; Ranke, Päpste 155 f.; Schmidlin I 136; Wichterich 299 ff. 342.
[13] Feine 541; Ranke, Consalvi 77 f.; Schmidlin I 12; Schnabel IV 18.
[14] Wichterich 341 f.
[15] Pius VII. (1800–1823). Vgl. Bihlmeyer-Tüchle II 299 f.; Schmidlin I 16 ff.
[16] Ranke, Consalvi 55 f.

Kenntnis, so daß er gern auf andere hörte und ihren Gründen nachgab.[17] So gewann sein Staatssekretär Consalvi, der sein besonderes Vertrauen genoß,[18] einen entscheidenden Einfluß auf ihn. Pius VII. beschloß nichts, ohne Consalvi gehört zu haben, wenn er ihm auch nicht immer unbedingt folgte.[19]

Herkules Consalvi,[20] der in Venedig als Sekretär des Konklaves geamtet hatte,[21] wurde vom neuerwählten Papst bald nach seiner Ankunft in Rom zum Staatssekretär ernannt und ihm die Kardinalswürde verliehen. Ein Mann voll Geist und diplomatischer Geschicklichkeit,[22] aber mehr geschmeidig und vielseitig als kraftvoll und schöpferisch,[23] wußte sich Consalvi der jeweiligen Situation anzupassen. Consalvi konnte in Zugeständnissen sehr weit gehen, aber wenn die Forderungen die Summe der päpstlichen Gewalt berührten, wurde er ernst und unbeugsam.[24]

Wenn Pius VII. und sein Staatssekretär bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Europa bei vielen Schwierigkeiten doch große Erfolge zu verzeichnen hatten, so beruhte dies vor allem auch auf ihrer Anpassung an die Bedürfnisse der neuen Zeit.[25] Auf dem Wiener Kongreß im Juni 1815 gelang Consalvi die Wiederherstellung des Kirchenstaates fast im ganzen früheren Umfang,[26] und mit Eifer machte er sich an dessen Neuordnung, wobei er sich gegen die übertriebenen Restaurationsabsichten der «Zelanti»[27] tatkräftig zur Wehr setzte, die Rückkehr der alten Mißstände bekämpfte und die Errungenschaften der Franzosenzeit in Verwaltung und Justiz zu bewahren suchte.[28]

Auf dem Wiener Kongreß, wo Consalvi ein großes Ansehen genoß, befaßte er sich nicht allein mit Territorialfragen. Er benützte die Zeit, um auch Verhandlungen mit allen in Wien vertretenen Ländern hinsichtlich einer Regelung der

[17] Ebenda.
[18] Ebenda 56 ff.
[19] Ebenda 57.
[20] Ercole Consalvi, geb. zu Rom am 8. Juni 1757, wirkte bei der Wahl Pius VII. als Sekretär des Konklaves mit, wurde im August 1800 Kardinal und Staatssekretär, führte im Juni/Juli 1801 in Paris die Konkordatsverhandlungen, zog sich durch den Protest gegen die «Organischen Artikel» und durch feste Haltung Napoleons Haß zu, so daß der Papst ihn entlassen mußte. Nach der Gefangennahme und Wegführung des Papstes wurde er im November 1809 nach Paris berufen, bald nach Reims verbannt, im Februar 1813 zu neuen Verhandlungen in Fontainebleau zugezogen. Nach Napoleons Sturz wieder Staatssekretär, entfaltete er eine bedeutende Tätigkeit für die Reorganisation des Kirchenstaates, dessen Wiederherstellung er auf dem Wiener Kongreß erreicht hatte. Seine Bemühungen um die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in verschiedenen Ländern führten mehrfach zu erfolgreichen Konkordatsabschlüssen. Unter Leo XII. blieb er zunächst nur Sekretär der Breven, wurde dann Präfekt der Propaganda.
Consalvi wurde nie Priester. Im Sommer 1800 erhielt er kurz vor dem Kardinalspurpur die Subdiakonats- und Diakonatsweihe. Er starb am 24. Januar 1824 in Rom. – Vgl. Artikel «Consalvi» bei Wetzer-Welte, Buchberger, Enc. Catt. – Vgl. ferner vor allem Ranke, Consalvi; Schmidlin I; R. Wichterich. Verz. d. Literatur bei letzterem Werk.
[21] Wichterich 59 ff.
[22] Ranke, Consalvi 57 ff.
[23] Ebenda.
[24] Ebenda.
[25] Ranke, Consalvi 59.
[26] Bihlmeyer-Tüchle III 306; Feine 549; Hergenröther IV 357; Schmidlin I 131 ff.; besonders 141 ff.; Schnabel IV 22; Wichterich 306 ff.
[27] Zu den «Zelanti» gehörten vor allem die Kardinäle Pacca und Della Genga (der spätere Papst Leo XII.).
[28] Bihlmeyer-Tüchle III 306. Feine 549 f.; Hergenröther IV 360; Schmidlin I 145 ff.; Schnabel IV 22; Wichterich 330 f.

kirchlichen Verhältnisse anzubahnen.[29] Die alten Verträge mit den einzelnen Staaten waren in den Revolutionswirren fast überall von selbst untergegangen. Es mußten also zur Wiederherstellung der Hierarchie vorerst entweder die alten Uebereinkünfte erneuert oder neue gesetzliche Verhältnisse begründet werden.[30] Dem kamen nun im allgemeinen die Staaten sehr entgegen, zumal deren Regierungen sich veranlaßt sahen, mit Rücksicht auf den Charakter des modernen Staates und im Interesse der Wiederherstellung geordneter Zustände im Innern ihren katholischen Untertanen wieder zu einer kirchlichen Organisation zu verhelfen. Zur Neubegründung oder Wiederherstellung ihrer Rechte glaubten sie, der Kirche und des Papsttums «als der Zentralsonne der Legitimität» nicht entbehren zu können. Das hatte schon für Napoleon und sein Konkordat von 1801 gegolten, und nach dem Fall dieses gefährlichsten Gegners wurde das französische Konkordat die Brücke, über die das päpstliche Recht in Europa, auch in Deutschland, von neuem Einzug hielt.[31] Diesen günstigen Aussichten standen aber auf der andern Seite große Hindernisse entgegen, die den Einzug des päpstlichen Rechtes erschwerten. Die gallikanischen, febronianischen oder josephinischen Ideen waren noch recht lebendig, und gerade in katholischen Gebieten wurden unhaltbare Ansprüche erneuert.[32] Nur durch die Anpassungsfähigkeit Pius VII. und Consalvis sollte es möglich werden, dennoch einen gangbaren Weg zur kirchlichen Neuordnung zu finden.

Zur Zeit des Wiener Kongresses stand vor allem die deutsche Kirchenfrage im Vordergrund.[33] 1814 waren nur mehr sieben Bischofsstühle durch fünf Bischöfe besetzt. Consalvi und die päpstlich gerichteten sog. «Oratoren» der vormaligen geistlichen Fürsten forderten nachdrücklich die Wiederherstellung des alten deutschen Reiches, sowie die Rückgabe der eingezogenen Kirchengüter, drangen aber nicht durch.[34] Der aufgeklärte und staatskirchlich gesinnte Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg[35] betrieb als Bevollmächtigter seines Bischofs Dalberg[36] den Abschluß eines Konkordates für den gesamten Deut-

[29] Schmidlin I 219; Wichterich 325 f.
[30] Ranke, Consalvi 60 f.
[31] Feine 541.
[32] Ranke, Consalvi 60 f.
[33] Bihlmeyer-Tüchle III 312 ff.; Feine 547 ff.; Schmidlin I 214 ff.; Schnabel IV 22.
[34] Bihlmeyer-Tüchle III 315; Hergenröther IV 357 ff.; Schmidlin I 221 f.
[35] Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, geb. zu Dresden am 4. November 1774, starb zu Konstanz am 9. August 1860. 1802 wurde er, erst Subdiakon, vom konstanzischen Fürstbischof Dalberg zum Generalvikar ernannt. 1812 wurde er Priester. Mit Dalberg beteiligte er sich 1811 an der Nationalsynode zu Paris, vertrat 1814/15 als Bevollmächtigter Dalberg auf dem Wiener Kongreß, wo er eine deutsche Nationalkirche erstrebte. Wessenberg geriet als Vorkämpfer der Aufklärung und des Febronianismus mit der römischen Kurie in Konflikt. In der Schweiz hatte er viele Freunde, so in Luzern den Stadtpfarrer Thaddäus Müller. Lit. siehe bei Bihlmeyer-Tüchle III 315; Schnabel IV 13 ff. Vgl. auch Artikel «Wessenberg» bei Wetzer-Welte, Buchberger u. a. – Ueber Wessenberg vgl. den wichtigen Vortrag von Wolfgang Müller, «Wessenberg in heutiger Sicht», publiziert in ZSKG 59 (1965), sowie den Beitrag von J. B. Villiger, «Briefwechsel Wessenbergs mit Kommissar Thaddäus Müller in Luzern», publiziert in der Festschrift Oskar Vasella, Fribourg 1964.
[36] Karl Theodor Dalberg, geb. den 8. Febr. 1744 zu Herrnsheim bei Worms, 1787 Koadjutor von Mainz, dann auch von Worms, empfing aber erst 1788 die Priesterweihe. Im gleichen Jahr wurde er auch Koadjutor von Konstanz. Ende August 1788 empfing er in Bamberg die Bischofsweihe, nachdem er aus dem Illuminatenorden ausgetreten war.

schen Bund, fand aber nicht die erhoffte Unterstützung, wodurch auch sein Ziel, eine nationaldeutsche Kirche unter Dalberg als Primas und in möglichster Unabhängigkeit von Rom, zum Scheitern verurteilt war.[37] So setzten sich schließlich die Auffassungen Württembergs und Bayerns durch, welche nicht ein Bundeskonkordat, sondern Separatkonkordate der einzelnen deutschen Staaten bevorzugten, um Herr im eigenen Haus zu sein.[38] Bei der Schaffung des Deutschen Bundes unterblieb somit nicht nur die Wiederherstellung des Besitzstandes der deutschen Bistümer, sondern die Neuordnung des deutschen Kirchenwesens überhaupt.[39]

Die Neugestaltung der kirchlichen Ordnung in Europa war nun der Epoche nach dem Wiener Kongreß zur Aufgabe gestellt. Die Konkordate und Konventionen, welche zwischen dem Heiligen Stuhl und den einzelnen Staaten geschlossen wurden, beschränkten sich überwiegend auf die Neuordnung der Bistumsverfassung und die Aemterbesetzung. Im Jahre 1817 kamen die Konkordate mit Bayern[40], Frankreich[41] und Sardinien-Piemont[42] zustande, 1818 mit Neapel-Sizilien[43] und mit Rußland für Kongreßpolen,[44] 1821 mit Preußen.[45] Die Regelung des Verhältnisses zu den nicht genannten deutschen Staaten[46] und zur Schweiz[47] zog sich bis in das Pontifikat Leos XII. (1823–29) hin.[48]

«Allen diesen Konkordaten und Vereinbarungen ist gemeinsam, daß der Papst vom Boden des neuerstandenen kanonischen Rechtes selbständig mit den Regierungen verhandeln und abschließen konnte, daß er als alleiniges Oberhaupt der Kirche rückhaltlos anerkannt wurde. Jeder Konkordatsschluß wirkte daher als eine Mehrung des Ansehens, als eine Anerkennung der Autorität des Papstes. Dabei galten Konkordate in Theorie und Praxis mehr und mehr unter Zurücktreten

Ende 1799 wurde er Bischof von Konstanz, 1802 Erzbischof von Mainz, dessen Würde als Sitz des Primas, Metropoliten und Kur-Erzkanzlers nach der Säkularisation auf Regensburg übertragen wurde. Diese kirchlichen Veränderungen erfolgten ohne päpstliche Anerkennung. Durch die Gründung des Rheinbundes unter seiner Führung wurde das Hl. Röm. Reich Deutscher Nation aufgelöst (1806). 1810 erhob ihn Napoleon zum Großherzog von Frankfurt. Der Sturz des Korsen machte seiner weltlichen Herrschaft ein Ende. Seit 1814 lebte er bis zum Tode (10. Februar 1817) in Regensburg. – Dalberg war als weltlicher Herrscher ganz ein Werkzeug Napoleons. Er stand lange im Banne febronianischer Ideen und seines Generalvikars Wessenberg. – Lit. siehe bei Buchberger und Bihlmeyer-Tüchle III 313. – Vgl. auch Reinhardt Rud., «Fürstprimas Karl Th. v. Dalberg (1744–1817) im Lichte der neueren Forschung», Tübingen 1964.

[37] Bihlmeyer-Tüchle III 315; Feine 548; Hergenröther IV 358; Schnabel IV 23 ff.

[38] Feine 549.

[39] Ebers 205 ff.; Feine 549; Schnabel IV 23.

[40] Bihlmeyer-Tüchle III 316 f., mit Lit.; Feiner 553 ff.; Hergenröther IV 400 ff.; Ranke, Consalvi 63 f. 71; Schmidlin I 225 ff.; Schnabel 32 ff.

[41] Feine 542 ff.; Hergenröther IV 387 ff.; Ranke, Consalvi 64 ff.; Schmidlin I 178 ff.; Wichterich 108 ff.

[42] Hergenröther IV 372; Ranke, Consalvi 62; Schmidlin 186 ff.

[43] Hergenröther IV 372; Ranke, Consalvi 66 f.; Schmidlin 190 ff.

[44] Ranke, Consalvi 63; Schmidlin I 325 ff., 433 ff.

[45] Bihlmeyer-Tüchle III 317; Feine 556 ff.; Hergenröther IV 410 ff.; Ranke, Consalvi 74; Schmidlin I 239 ff.; Schnabel IV 41 f.

[46] Bihlmeyer-Tüchle 319 f.; Feine 559 ff.; Hergenröther IV 404 ff.; Ranke, Consalvi 72 ff.; Schmidlin I 247 ff, 257 ff.; Schnabel 35 ff.

[47] Bihlmeyer-Tüchle 320 ff.; Feine 563 f.; Hergenröther IV 423 ff.; Ranke, Consalvi 68 ff.; Schmidlin I 279 ff.

[48] Ueber die Regelung in andern Ländern vgl. Feine 550 f.

der älteren Privilegien- und Legalitätstheorien als völkerrechtlich oder völkerrechtsartig beiderseits bindende Verträge.» (Feine).[49]

2. Kapitel

Die Trennung des schweizerischen Anteils vom Bistum Konstanz im Jahre 1814

Auch für die Schweiz ist die Zeit der Restauration in kirchlicher Hinsicht eine Epoche der Konkordate oder wenigstens der Konkordatsverhandlungen.[50] Wie nur selten beschäftigen kirchliche Fragen die Ratsherren und ziehen das öffentliche Interesse auf sich. Zahllose Konferenzen, Deputationen und geheime Besprechungen befassen sich in diesen Jahren mit kirchlichen Gegenständen, und zwar hauptsächlich mit Bistumsfragen.

Die Bistumsverhandlungen setzen zu einem Zeitpunkt ein, wo sich die Bistumsorganisationen eines großen Teiles der Schweiz in einem provisorischen Zustand befinden, nachdem vorher die letzten Bindungen an die deutsche Reichskirche aufgelöst, der schweizerische Anteil des Bistums Konstanz von demselben getrennt und eine provisorische Administration unter Propst Göldlin als apostolischem Generalvikar errichtet worden. Da die Verhandlungen in den schweizerischen Bistumsfragen während der Restaurationszeit nur im Lichte der früheren Diözesanverhältnisse sowie unter dem Aspekt der Absonderung einer großen Zahl deutschsprachiger Kantone vom alten Bistumsverband mit Konstanz tiefer verstanden werden können, muß vorerst ein Rückblick auf diese Trennungsbewegung geworfen werden.

Seit ältester Zeit gehörten die nördlichen, östlichen und zentralen Gebiete der heutigen Schweiz dem Bistum Konstanz an und bildeten die schweizerische Quart dieses größten deutschen Bistums.[51] Westlich war dieselbe begrenzt durch den Aarefluß, wo sie an das Fürstbistum Basel anstieß; im Süden zog sich die Grenze der Aare entlang bis zur Grimsel hinauf und folgte dann dem Alpenhauptkamm über den St. Gotthard in nordöstlicher Richtung, die Bistümer Lausanne, Sitten und Mailand scheidend. Die östliche Grenze verlief weniger großzügig den natürlichen Grenzlinien entlang und folgte im wesentlichen der Grenzlinie zwischen den heutigen Kantonen Glarus und St. Gallen[52] einerseits und Graubünden, Liechtenstein und Vorarlberg[53] anderseits. Oestlicher Nachbar war das alte Fürstbistum Chur.

[49] Feine 551.

[50] Außer den im Literaturverzeichnis angeführten Spezialwerken wie Kothing, Gschwend, Fleiner, Bühler, Diethelm, Isele u. a. vgl. die ebendort verzeichneten allgemeinen Werke wie Bihlmeyer-Tüchle III 320 f.; Schmidlin I 279 ff.; 413 ff.; Hergenröther IV 423 ff.; Feine 563 f.; Schwegler 262 ff.; Oechsli I 639 ff.; II 533 ff.; Müller 61 ff.

[51] Ueber den Umfang des schweizerischen Territoriums des Bistums Konstanz vgl. Isele 29 ff.; Lampert II 296 f.; Schönenberger 3 f.

[52] Das sanktgallische Gasterland und die sanktgallischen Bezirke Sargans und Werdenberg gehörten seit der Abgrenzung der Bistümer Konstanz und Chur unter König Dagobert I. (633 oder 634), die glarnerischen Ortschaften Bilten, Niederurnen und Kerenzen seit dem 11. Jh. zum Bistum Chur. Vgl. Mayer, Bistum Chur I, 64 f.

[53] Von Vorarlberg gehörte der obere Teil, von Götzis an, zum Bistum Chur. Vgl. Mayer, Bistum Chur I, 65.

Wie sich die Schweiz in politischer Hinsicht mehr und mehr vom deutschen Reichsverband löste und ihre im Schwabenkrieg 1499 erkämpfte Unabhängigkeit im Westfälischen Frieden 1648 völkerrechtlich anerkennen und in den Friedensschlüssen von Ryswyk 1697 und von Lunéville 1801 bestätigen ließ, so gab es seit dem 16. Jahrhundert auch eine kirchliche Trennungsbewegung,[54] die eine Lösung vom Bistum Konstanz und eine Neuorganisation der Bistumsverhältnisse auf nationaler Basis bezweckte. Die Motive der frühesten Sönderungsversuche waren durchaus religiös-kirchlicher Natur. Unter mehreren Bischöfen des 16. Jahrhunderts herrschten arge Mißstände, die sich in einer Vernachlässigung der oberhirtlichen Pflichten und einem Chaos der unbeaufsichtigten Herde kundtaten, wodurch sich die katholischen Stände der Eidgenossenschaft zum Einschreiten veranlaßt sahen. Als nach der Demission des konstanzischen Bischofs Johannes von Lupfen (1532–1537) die Erwählung eines Nachfolgers auf sich warten ließ, forderte am 12. Juni 1537 die Tagsatzung eine schleunige Wahl, ansonst «werde man sich nach einer andern geistlichen Obrigkeit umsehen».[55] Unter Bischof Christoph Metzler von Andelberg (1548–1561) erwachte in einigen katholischen Orten der Wunsch nach einer kraftvollen eigenen Bistumsorganisation. Vor allem Uri und Schwyz wünschten eine Trennung des schweizerischen Anteils vom Konstanzerbistum, eine Umwandlung der Benediktinerabtei Maria Einsiedeln in ein Domstift mit Ernennung des damaligen Abtes Joachim Eichhorn[56] zum Bischof. Rom war diesen Plänen und Wünschen nicht abhold, aber Bischof Christoph und Abt Joachim konnten ein Fallenlassen dieses Bistumsprojektes erwirken.[57] Besonders stark erwachten die Trennungsabsichten der Schweiz unter dem Krummstab des Bischofs Mark Sittich von Hohenems,[58] der, unwürdig auf den Bischofsstuhl gelangt, seine oberhirtlichen Pflichten arg vernachlässigte, seinem Diözesanklerus ein verwerfliches Beispiel vorlebte und nur selten in seiner Diözesanstadt weilte. Und wenn er hierher kam, so tat er es nur so, «wie man eine Luftveränderungsreise unternimmt, nicht wie man auf ein Arbeitsfeld geht».[59] Ihn vertrat nur ein kompetenzarmer Weihbischof.[60] Daher beschloß die Tagsatzung 1565, den Papst um Errichtung eines eigenen Bistums für die sieben katholischen Stände und die Altgläubigen von Glarus und Appenzell, sowie um Abtrennung vom Bistum Konstanz anzugehen.[61] Diese Bistumsorganisation sollte also die 5 alten Orte,

[54] Vgl. bes. Diethelm 251 ff.

[55] Ebenda.

[56] Abt Joachim Eichhorn, von Wil, geb. 1518, Abt von Einsiedeln 1544–1569, genoß allgemein großes Ansehen, nahm als Vertreter der schweizerischen Geistlichkeit mit Ritter Melchior Lussi am Konzil von Trient teil. Er starb am 13. Juni 1569. Vgl. Henggeler, Profeßbuch Einsiedeln 107 ff. Vgl. auch R. Tschudi.

[57] Diethelm 251.

[58] Mark Sittich von Hohenems, geb. 19. August 1533 zu Hohenems, war ein Neffe Papst Pius IV. und Vetter des heiligen Karl Borromeo. 1561 wurde er Kardinal, nach dem Tode des konstanzischen Fürstbischofs Christoph Metzler im September 1561 dessen Nachfolger. Er war auch päpstlicher Legat am Konzil von Trient. 1589 resignierte Kardinal Markus Sittich auf das Bistum Konstanz, wurde 1593 Legat im Patrimonium und starb am 15. Februar 1595. Sein Nachfolger auf dem Bischofsstuhl von Konstanz war Kardinal Andreas von Oesterreich. Vgl. Mayer, Konzil von Trient I, 87 ff.

[59] Mayer, Konzil von Trient I, 90; Tschudi 131.

[60] Weihbischof Balthasar, Bischof von Askalon. Vgl. Mayer, Konzil von Trient I, 89. Vgl. Diethelm 252.

[61] Diethelm 253.

ferner Appenzell und Glarus, sowie Freiburg und Solothurn umfassen.[62] Aus mancherlei Gründen wurde diese Idee eines Landesbistums aber fallengelassen. Einerseits hegten die Eidgenossen die Befürchtung, durch ein solches Gesuch Papst und Bischof gleichermaßen zu verstimmen, anderseits opponierten Freiburg und Solothurn, die andern Bistümern inkorporiert waren. Einen gewissen Ersatz, doch keine grundsätzliche und endgültige Lösung der Krise brachten in der Folge die Errichtung einer ständigen Nuntiatur mit vorzüglich geistlichen Aufgaben, sowie die Verwirklichung eines bischöflichen Vikariates in Luzern (1605).[63]

Einen neuen Anstoß in der Trennungsfrage brachte die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Doch waren es vorerst nicht mehr religiöse Gründe, die eine Sönderung von Konstanz nahelegten, sondern staats- und kirchenpolitische Ueberlegungen. Nachdem sich unter der Macht französischer Bajonette 1798 die nach französischem Muster gebildete helvetische Einheitsverfassung in der Eidgenossenschaft durchgesetzt hatte, da verlangten staatspolitische Rücksichten eine Abtrennung vom konstanzischen Bistumsverband. Im Sinne der zentralistischen Helvetik mußte es ja liegen, durch Organisation der kirchlichen Verhältnisse auf nationaler Grundlage die politischen Ziele des Einheitsstaates wirksam zu unterstützen.[64] Die Helvetik dauerte aber nicht lange. Um den unaufhörlichen Wirren und Verfassungskämpfen der Eidgenossen ein Ende zu machen, diktierte ihnen der hohe Vermittler Napoleon im Jahre 1803 die sog. «Mediationsakte», welche eine Rückkehr zum «angeborenen» Föderalismus und zugleich eine kirchenfreundlichere Einstellung brachte. Zu gleicher Zeit, da die Mediationsverfassung Einzug hielt, vollzogen sich in Regensburg jene wichtigen Vorgänge, welche für die Schweiz die Auflösung der letzten politischen und wirtschaftlichen Verbindungen mit dem deutschen Reich brachten. Im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 erhielt die Schweiz die volle und unbeschwerte Gebietshoheit über ansehnliche Teile ihres Landes,[65] und damit war auch der Weg zur Trennung

[62] Diethelm 254.

[63] Diethelm 254 ff.; über die Trennungsbewegung seit dem 16. Jh. vgl. auch Staffelbach 248 f.

[64] Isele 198; die helvetische Regierung strebte die Errichtung eines Erzbistums an. Vgl. Lauter, Erzbistum 362.

[65] Durch den RDHS wurden alle sowohl politischen als auch ökonomischen Rechte fremder Staaten auf schweizerischem Gebiet abgelöst und dadurch ein «territorium clausum» geschaffen.
Bisher hatten noch hoheitliche Rechte auf Schweizergebiet:
1. Das *deutsche Reich* durch den Bischof von Chur über ein Gebiet von 800 Quadratfuß (das Weichbild seines Hofes, heute Teil der Stadt Chur. Der Bischof hatte als Reichsfürst Sitz und Stimme im Reichstag); ferner durch den Fürstabt von St. Gallen über das Toggenburg und einen Teil des St. Gallerlandes. – Diese Hoheitsrechte des deutschen Reiches waren indessen mehr formeller als virtueller Natur. –
2. Das *Haus Oesterreich* besaß in Graubünden die Herrschaft Rhäzüns und damit auch verschiedene politische Rechte in Bünden. So hatte der österreichische Amtmann an den Tagen des Grauen Bundes Sitz und Stimme. – Die Herrschaft Tarasp im Unterengadin war ein österreichisches Lehen der Fürsten von Dietrichstein und wurde als eine Enklave zu Tirol gerechnet. – Die Stände Zürich und Schaffhausen waren österreichische Lehensträger und wurden bei jedem Regierungswechsel neu belehnt. Beide Stände waren auch Lehenträger der Fürsten von Fürstenberg und Schwarzenberg.
3. Am bedeutendsten waren die Rechte des Fürstbistums Konstanz. Die Konstanzer Fürstbischöfe übten ihre Landeshoheitsrechte über Arbon, Horn und Bischofszell aus. Sie hatten die Gerichtshoheit über zahlreiche Gemeinden der Kantone Zürich, Thurgau und Aargau inne. In den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Thurgau vergaben sie

von der deutschen Reichskirche gebahnt.[66] Die eidgenössische Tagsatzung zu Freiburg ratifizierte am 5. August 1803 die Bestimmungen des Regensburger Rezesses, welche sich auf die Helvetische Republik bezogen.[67]

Dieser Reichsdeputationshauptschluß brachte die Säkularisation aller reichsunmittelbaren geistlichen Besitzungen in Deutschland. Damit wurden die durch den Verlust des linken Rheingebietes geschädigten deutschen weltlichen Fürsten ausgestattet. Die Schweiz wurde am meisten durch die Säkularisation des Bistums Konstanz in die Angelegenheit hineingezogen. Durch Artikel 5 des Regensburger Hauptrezesses vom 25. Februar 1803 wurde dieses Bistum dem Markgrafen von Baden zugewiesen.[68] Da auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft Besitztümer des Bistums Konstanz lagen, trat die Schweiz mit dem neuen Territorialherrn in Verhandlung und schloß mit ihm die Konvention von Schaffhausen vom 6. Februar 1804.[69] Auf Grund dieses Vertrages übernahmen die Kantone der Schweiz alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, die das ehemalige Hochstift und Domstift Konstanz in der Schweiz besessen hatte. Für den schweizerischen Kirchensprengel, welcher dem Bischof von Konstanz auch weiterhin noch unterstand, wurde eine Pauschalsumme von 300 000 fl. oder 15 000 fl. jährlicher Einkünfte ausgeschieden, und die schweizerischen konstanzischen Diözesanen verpflichteten sich zu einer jährlichen Geldleistung von 10 000 Gld. an die mensa episcopalis, so lange der derzeitige Bischof dem konstanzischen Bistum vorstehe. 15 Jahre hindurch sollten die schweizerischen Kantone 3000 fl. an die Pensionen der Domkapitularen von Konstanz beisteuern.[70] Eine spezielle Uebereinkunft, die am gleichen 6. Februar 1804 zustandekam, überband die Bildung dieses sogenannten «Diözesanfonds» von 300 000 Gulden den Kantonen Aargau mit 36 000, St. Gallen mit 8300 und Thurgau mit 255 700 Gulden.[71]

Wie schon aus dem Abkommen mit dem Markgrafen ersichtlich, wurde der Fortbestand des Bistums Konstanz beiderseits nur mehr als Provisorium betrachtet. Es fand sich darin sogar eine ausdrückliche Erwähnung einer möglichen Trennung schon zu Lebzeiten des regierenden Bischofs Karl Theodor von Dalberg, in welchem Falle der Unterhalt desselben durch eine neue Uebereinkunft geregelt werden sollte.[72]

Hatten in der Helvetischen Republik vorwiegend staatspolitische Gründe eine Trennung des Schweizergebietes vom Verband mit der deutschen Reichskirche gefordert, so wurden durch die Säkularisation nunmehr auch kirchenpolitische

bedeutende adelige und gemeine Lehen, deren Träger teils diese Stände selbst, teils geistliche Körperschaften und Stiftungen oder Partikularen dieser Stände waren. Dem Fürstbistum stand schließlich auch das Kollaturrecht zahlreicher katholischer und evangelischer Pfründen zu.

Nachdem schon die Revolution jede Lehensherrlichkeit aufgehoben und dem Staat jede Gerichtsbarkeit als Bestandteil seiner wesentlichen Hoheitsrechte vindiziert hatte, brachte nach der Rückkehr zum Rechtsstaat der RDHS auf legalem Weg die endgültige Beseitigung fremder Lehensherrlichkeit und Gerichtsbarkeit auf eidgenössischem Territorium. – Vgl. Isele 86 ff.

[66] Isele 86.
[67] Isele 114; Gschwend 49.
[68] Diethelm 258.
[69] Ebenda.
[70] Diethelm 258 f.
[71] Ebenda.
[72] Diethelm 259 f.

Aspekte zur treibenden Kraft.[73] Die mediatisierten deutschen Bischöfe unterstanden fortan der Hoheit deutscher Fürsten. Letztere aber nahmen als Landesherren auf die kirchliche Amtsführung der Bischöfe Einfluß, was bei der Zwischenstaatlichkeit der Diözesen der andern Staatshoheit unangenehm sein mußte. Für die Schweiz brachte daher die Säkularisation der Fürstbistümer Basel und Konstanz eine unerwünschte Einflußnahme deutscher Fürsten auf das schweizerische Kirchenwesen. Um die Sonderbedürfnisse der schweizerischen Diözesangebiete zu berücksichtigen und den Einfluß deutscher Fürsten auszuschalten, mußte auf eine Trennung vom kirchlichen Verband mit der deutschen Reichskirche hingearbeitet werden. Dies war umso notwendiger, als nach dem Zusammenbruch des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation die an Macht und politischem Einfluß gewachsenen deutschen Fürsten an der Neuordnung der deutschen Kirchenverfassung kein großes Interesse zeigten, obwohl sie bei der Säkularisation die Pflicht angemessener Dotation der Bistümer übernommen hatten. Daher drohte über die deutsche Kirche eine Anarchie hereinzubrechen.[74]

Wurde somit aus kirchenpolitischen Erwägungen die Absönderung vom Bistum Konstanz als notwendig erachtet, so wies anderseits der neugeschaffene zweckbestimmte Diözesanfonds auf die Möglichkeit einer eigenen kirchlichen Organisation. Schon bald trat die eidgenössische Tagsatzung darüber in Beratung.[75] Eine von der Tagsatzung am 15. Juli 1803 beauftragte Kommission stellte nach Untersuchung der durch den Regensburger Rezeß geschaffenen Situation den Antrag, sowohl im Interesse der Eidgenossenschaft als auch des Reiches solle durch Konkordate mit dem Heiligen Stuhl eine neue Bistumsverfassung im Sinne der nationalen Teilung des konstanzischen Diözesangebietes erstrebt werden. Die Tagsatzung wies hierauf die katholischen Stände an, darüber einen Meinungsaustausch zu pflegen. Es traten infolgedessen unter dem Vorsitz Uris die katholischen und paritätischen Kantone zu einer Konferenz zusammen, welche am 13. Juli 1804 der Tagsatzung als Ergebnis ihrer Beratungen (vom 13. und 20. Juni und 12. Juli) meldete, der geeignete Zeitpunkt, eine Verfügung in Bezug auf eine neue Diözesaneinteilung zu treffen, sei noch nicht gekommen. Es bestehe die Möglichkeit, durch den Erwerb der Stadt Konstanz das alte Bistum als nationalschweizerisches fortbestehen zu lassen. Eine Beratung über die künftige Diözesaneinrichtung scheine keiner allzu großen Eile zu bedürfen, und erst mit dem Ableben Dalbergs müsse sich eine solche aufdrängen. Dieser habe nämlich dem helvetischen Gesandten in Regensburg versichert, er würde als Beweis seiner besonderen Zuneigung den schweizerischen Teil seiner Diözese verwalten, bis über die Verwaltung dieser Gebiete ein endgültiger Entschluß gefaßt sei.

Jener Konferenz vom 12. Juli 1804 kommt insofern auch Bedeutung zu, als hier die Bistumssache aus einer eidgenössischen eine kantonale wurde. Man wollte nämlich vorerst den Grundsatz aufstellen, daß in dieser Angelegenheit nur von sämtlichen konstanzischen Diözesankantonen gemeinsam mit dem Heiligen Stuhle verhandelt werden solle. Da sich aber die sanktgallische Gesandtschaft in der Person von Müller-Friedberg gegen diesen Grundsatz erklärte und überraschend mitteilte, der Papst habe dem Kanton St. Gallen die Einrichtung eines eigenen Bistums bewilligt, so wurde dadurch der Grundsatz aufgestellt, die Bistumsange-

[73] Isele 192 ff.
[74] Ebenda.
[75] Lampert II 299. 301.

legenheit sei bloße Kantonssache. Daher behielten sich auch andere Kantone ihre Stellungnahme in dieser Hinsicht vor.[76] Die Tagsatzung beschloß daher, die Sache auf sich beruhen zu lassen.[77] So scheiterte der an sich vorteilhafte Plan an der Engherzigkeit und gegenseitigen Eifersucht der Kantone.[78]

Die Hoffnung, daß die Stadt Konstanz an die Schweiz abgetreten werde, ging nicht in Erfüllung.[79] Nach der Inkameration der schweizerischen Besitzungen auf Reichsgebiet durch das österreichische Edikt vom 4. Dezember 1803 bahnte die Schweiz Verhandlungen mit Oesterreich an und suchte als Kompensation für die an die österreichische Kammer gezogenen Besitzungen die Stadt Konstanz an sich zu bringen. Nachdem aber die Hoffnung auf deren Erwerb unerfüllt blieb, konnte nur eine Trennung vom Bistum Konstanz die Lösung bringen. Da aber Napoleon seine eiserne Hand auf Papst und Kirchenstaat legte, konnten vorerst weder Trennungs- noch Reorganisationsverhandlungen mit der römischen Kurie stattfinden.[80]

Die Bestrebungen um Lostrennung des schweizerischen Sprengels vom Bistum Konstanz gingen indessen weiter und wurden immer ausgeprägter ein kirchenpolitisches und religiöses Anliegen. Sie wurden indirekt gefördert durch die febronianisch-josephinische Kirchenregierung des konstanzischen Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg. Durch die berüchtigte «Uebereinkunft in geistlichen Dingen», welche dieser am 19. Februar 1806 mit der liberalen Regierung des katholischen Kantons Luzern abschloß, verletzte er die religiösen Gefühle der Urkantone. Mit letzteren entstand ein ernster Konflikt durch die Seminarverordnung Wessenbergs vom 20. Juli 1808.[81] Da die Vorstellungen der konservativen Urkantone in Konstanz nicht zum Ziele führten, brachten sie ihre Beschwerden vor die Nuntiatur und drängten auf Trennung vom konstanzischen Bistumsverband. Der Nuntius sagte ihnen seine Unterstützung zu für den Fall, daß ein Ansuchen der Trennung von sämtlichen Ständen der betreffenden Diözese gestellt würde. Am 3. Juli 1813 einigten sich die Stände zu einem Gesuch an den Fürstprimas, worin dieser um seine Mitwirkung bei der Begründung einer nationalen Bistumsorganisation ersucht wurde. Dalberg, der konstanzische Bischof, sagte seine Unterstützung zu, fügte aber bei, man möge sich hierüber gemeinsam die Beistimmung des hohen Vermittlers (Napoleon) sowie Seiner päpstlichen Heiligkeit erwirken. Um nicht Napoleon sich einmischen zu lassen, wurden vorderhand weitere Bemühungen eingestellt. Erst am 24. November 1813, als die Macht Napoleons dem Zusammenbruch nahe war, antwortete Dalberg auf ein neues Ansuchen der schweizerischen Stände. Darin erklärte er, er werde als Erzbischof der Regensburger, vorhin Mainzer Metropolitanprovinz und zugleich auch als Bischof von Konstanz, an den Papst ein verehrungsvolles Schreiben richten, worin er sich der päpstlichen Entscheidung unterwerfe, ob und welche Kantone vom

[76] Lampert II 302; Gschwend 51.
[77] Gschwend 51.
[78] Ebenda; Diethelm 261.
[79] Lampert II 302.
[80] Isele 199 f.
[81] Lampert II 302 f.; Bury 426 ff.; Vonderach 180; bezüglich des Wessenberg-Konkordates vgl. besonders Dommann, Rüttimann-Kirchenpolitik 3 ff.; Bühler 8 f.; Staffelbach 295; – bezüglich des Seminarstreites vgl. besonders Kothing 22 ff. ; Dommann, Rüttimann-Kirchenpolitik 35; Bühler 9; Staffelbach 295 f.; Diethelm 260.

Bistum Konstanz zu trennen seien. Seine Anhänglichkeit an die Schweizernation errege in ihm zwar den Wunsch, den bischöflichen Beruf lebenslänglich in Bezug auf jene Kantone ferner erfüllen zu können, welche ihn darum ersucht hätten. Das scheine ihm umso tunlicher, als er allen Staatsgeschäften entsagt habe und sich nunmehr unmittelbar und ganz den bischöflichen Obliegenheiten widmen könne. Aber auch hierin werde er sich dem erhabenen Oberhaupt der katholischen Kirche unterwerfen.[82]

Dalberg sandte am 9. Dezember 1813 wirklich ein solches Schreiben ab. Die beteiligten Kantone mit Ausnahme von Luzern, Zug und Aargau einigten sich hierauf, ebenfalls ein Schreiben an den Papst zu richten. Dessen Expedition verzögerte sich infolge der Staatsumwälzungen und erfolgte am 16. April 1814. Darin wurde nicht um sofortige Sönderung von Konstanz ersucht, sondern nur um Zusicherung einer Abtrennung für den Zeitpunkt, da die zur Errichtung neuer Bistümer erforderliche Vorbereitung getroffen sei.[83]

Papst Pius VII. entsprach diesem Gesuch in seinem Breve «Jucundissima Nos» vom 7. Oktober 1814, worin er seine Einwilligung zur Dismembration aussprach und berichtete, er habe dem Nuntius in der Schweiz (Testaferrata) die Vollmacht erteilt, dasjenige vorzubereiten, was die Behandlung dieser Angelegenheit betreffen möge. Die Einschränkung der Bistümer innert die Grenzen der helvetischen Lande habe er dem Vorteil des Christentums ganz besonders nützlich gefunden. Indessen müßten noch mehrere Dinge zur Begründung einer neuen Diözese vorhanden sein, nämlich eine Kathedralkirche, ein Kapitel der Domherren, ein Seminar für Kleriker, ferner auch Güter, aus deren Ertrag die für die Religionsübungen notwendigen Bedürfnisse beigeschafft und die Diener des Altares unterhalten werden könnten, mit einem Wort: alles, was von den heiligen Canones fromm und weislich verordnet sei.[84]

Schon bald darauf, nämlich am 2. November 1814, vollzog Pius VII. in einem Apostolischen Breve an Fürstprimas Dalberg «ex plenitudine Apostolicae potestatis» die Trennung des schweizerischen Gebietes von der Diözese Konstanz. In diesem Breve nahm der Papst Bezug auf Dalbergs Einverständnis.[85] Den konstanzischen Ständen wurde diese Trennung durch ein Schreiben des Nuntius Fabrizius Testaferrata vom 31. Dezember 1814 mitgeteilt. Zugleich machte er ihnen bekannt, der Heilige Vater habe den Propst der Kollegiatkirche zu Beromünster, Franz Bernhard Göldlin von Tieffenau, zum Apostolischen Administrator für die von Konstanz getrennten Gebiete ernannt.[86]

[82] Lampert II 302 f.; Isele 203; Diethelm 262 ff.; Kothing 28 ff., besonders 53 f.

[83] Isele 204; Lampert II 303; Diethelm 265; das Schreiben ist abgedruckt bei Kothing 58 ff. und bei Lampert III 5 f. (Dokument Nr. 1).

[84] Abgedruckt bei Kothing 63 ff. und bei Lampert III 7 f. (Dok. Nr. 2). Vgl. Bury 431; Diethelm 265 f.; Isele 204; Lampert II 303.

[85] Abgedruckt bei Lampert III 8 f. (Dok. Nr. 3); der Papst beklagt sich in dem Schreiben über die unkirchlichen Zustände in den deutschen Kirchensprengeln, fordert den Primas zur Erfüllung seiner Hirtenpflichten und zur Entlassung des verhängnisvollen Generalvikars Wessenberg auf, und verfügt die Abtrennung der schweizerischen Gebiete von der Diözese Konstanz. Das Bistum Konstanz wurde am 16. August 1821 durch die päpstliche Bulle «Provida sollersque» aufgehoben, nachdem es auf verschiedene Bistümer aufgeteilt worden war. Dalberg war am 10. Februar 1817 gestorben. Vgl. Bury 433 f.; Schönenberger 3. 38.

[86] Abgedruckt bei Lampert III 10 (Dok. Nr. 4) und Kothing 66 f.; vgl. dazu Lampert I 304; Dommann, Rüttimann-Kirchenpolitik 36; Bühler 18; Vonderach 180.

Die rasche Abtrennung vom alten Bistumsverband kam den konstanzischen Diözesanständen sehr unerwartet, weil man beabsichtigt hatte, vorerst noch für dieses Gebiet ein nationales Bistum zu organisieren. Nun war aber der alte Bistumsverband aufgelöst und ein Provisorium an seine Stelle getreten. Die Reaktion in den katholischen Urkantonen war helle Freude, Luzern hingegen war weniger begeistert, fand sich schließlich aber doch zu einem gemeinsamen Dankschreiben an den Heiligen Vater bereit. Zürich und Aargau hingegen lehnten anfänglich eine Unterstellung unter das Apostolische Vikariat ab, doch unterwarfen sie sich schließlich der vollendeten Tatsache. Hingegen konnten sich beide nicht dazu verstehen, das Dankschreiben an den Papst zu unterzeichnen, welches Luzern im Auftrage der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau am 24. Mai 1815 erließ.[87]

Eine heftige Reaktion löste der päpstliche Trennungsvollzug beim Konstanzischen Domkapitel aus. Dasselbe fühlte sich durch die Trennungsverfügung in seinen Rechten gekränkt, weil es nicht um seine Zustimmung angegangen worden war. Der Generalprovikar Dr. Anton Reininger erließ am 31. Januar 1815 an die Tagsatzung, an die Kantonsregierungen und die Geistlichkeit ein Schreiben, worin gegen die Sönderung des schweizerischen Teiles von der Diözese Konstanz förmlich Einsprache erhoben wurde. Der Protest blieb aber ohne Wirkung, da er von den Kantonen mit geteilter Ansicht aufgenommen wurde und die Tagsatzung es ablehnte, darauf einzugehen.[88] Der Papst wies ein Schreiben vom 1. Februar, worin das Domkapitel «a Papa male informato ad Papam melius informandum» appellierte, am 7. Februar 1816 in seine Schranken zurück und forderte die Zurücknahme des Protestes. Der Dismembrationsakt hatte ja nicht einer Zustimmung des Konstanzer Domkapitels bedurft, da der Papst ganz im Rahmen seiner kirchenrechtlichen Kompetenz als Oberhaupt der Universalkirche handelte.[89]

3. Kapitel

Die Bistumsverhandlungen der Schweiz in der Restauration

Das apostolische Vikariat für die ehemals konstanzischen Diözesanstände unter Göldlin war seiner Natur nach nur als Provisorium gedacht, währenddessen die Vorbereitungen zu einer Neuordnung getroffen werden sollten.[90] Obwohl die Stände durch den Bundesvertrag von 1815 weitgehende Souveränität erhalten hatten und ihre kirchlichen Verhältnisse und somit auch ihre Bistumszugehörigkeit selber bestimmen konnten, suchten sie vorerst durch gegenseitiges Verkommnis eine Grundlage für Bistumsverhandlungen mit der römischen Kurie zu schaffen. Unter den bisher konstanzischen Ständen ergriffen Aargau und Luzern die Initiative und suchten ein neues Bistum zu begründen, dessen Jurisdiktionsgebiet nicht nur die konstanzischen, sondern auch die Basler Diözesanstände um-

[87] Abgedruckt bei Kothing 82 ff. und Lampert III 11 f. (Dok. Nr. 5); das päpstliche Antwortschreiben auf dieses Dankschreiben ist datiert vom 29. Juli 1815 und ist abgedruckt bei Kothing 86 ff.; vgl. Isele 206; Kothing 70 f.; Lampert II 304 f. –

[88] Das Protestschreiben des konstanzischen Domkapitels ist abgedruckt bei Kothing 72 ff.; vgl. Isele 205.

[89] Lampert II 304.

[90] Isele 208.

fassen sollte. Denn auch die Verhältnisse des Bistums Basel waren nach seiner Säkularisation noch nicht geklärt und gefestigt. Es hatte sich zum schweizerischen Nationalbistum entwickelt, indem die außerschweizerischen Gebiete wegfielen und nur mehr vollumfänglich oder teilweise die Kantone Basel, Bern, Solothurn und Aargau ihm angehörten. Indessen entbehrte es noch einer Kathedrale; Bischof und Domkapitel entbehrten einer gemeinsamen Residenz.[91] Das Bistum, dessen Fortexistenz sowohl von seiten des Heiligen Stuhles als auch von seiten der Diözesanstände als fortbestehend betrachtet wurde, mußte neu umschrieben und seine kirchlichen Institute mußten neu dotiert werden, weil deren Patrimonium der Säkularisation anheim gefallen war.[92]

Dem Bestreben der Stände Luzern und Aargau, diese Gebiete des Bistums Basel in ein neu zu bildendes Bistum einzubeziehen, stellten sich aber in den Basler Diözesanständen eigene Projekte entgegen, die eine Reorganisation des Bistums Basel bezweckten. So bemühte sich Solothurn, das bislang unter die drei Diözesen Basel, Konstanz und Lausanne aufgeteilt war und durch kuriale Verfügungen vom 11. Dezember 1814 und 1. Januar 1815 vollumfänglich unter die Administration des Bischofs von Basel gestellt wurde, die Kantone Bern, Aargau und Basel für eine Reorganisation des Basler Bistums zu gewinnen.[93] Nachdem sein Bemühen durch allseitige Zustimmung belohnt schien, erforschte Solothurn auf einer Konferenz mit dem Nuntius zu Luzern zu Anfang 1816 die Ansichten des Heiligen Stuhles. Als Ergebnis konnte dem Solothurner Staatsrat ein von der Nuntiatur redigiertes Projekt zur Reorganisation des Bistums Basel unterbreitet werden (am 18. Januar 1816 datiert). Danach hätten diesem reorganisierten Bistum Basel die Stände Solothurn und Basel ganz angehört, der Kanton Bern einerseits mit den Gebieten, die ehemals der Hoheit des Basler Bischofs unterstanden, anderseits auch mit jenen, die der Diözese Konstanz angehörten. Auch das aargauische Fricktal war miteinbezogen. Andern Ständen sollte der Anschluß vorbehalten bleiben. Die bischöfliche Residenz sollte in Solothurn errichtet und die dortige Kollegiatkirche St. Ursus und Viktor zur Kathedralkirche erhoben werden.[94]

Dieses Projekt einer Reorganisation des Bistums Basel sandte Solothurn unverzüglich an Bern, Aargau und Basel. Aber die Antwort sollte lange auf sich warten lassen. Denn inzwischen hatte sich die Situation verändert. Hatte Bern bei der ersten Fühlungnahme mit Solothurn aus staatspolitischen Gründen eine Transferierung der bischöflichen Residenz von Pruntrut nach Solothurn gewünscht, so wollte man nunmehr auf die Wünsche des katholischen Volksteils im Prun-

[91] Seit dem Siege der Reformation in Basel hatte der Bischof seine Residenz nach Pruntrut verlegt. In den Wirren der französischen Revolution ging die weltliche Herrschaft des Bischofs unter, und letzterer mußte flüchten. Nach der Wiederherstellung des Bistums Basel 1814 blieb der am 2. Juni 1794 gewählte Bischof Franz Xaver von Neuveu bis zu seinem Tode im Jahre 1828 in Offenburg (Baden), wo seine Familie ansässig war, und regierte von hier aus seine Diözese (Bury 411 f.; 415. Dierauer III 350; Lampert II 306).

Das Domkapitel war in den Wirren der Glaubensspaltung aus Basel geflüchtet, zuerst nach Neuenburg am Rhein, von da nach Freiburg i. Br., 1529 nach Altkirch im Elsaß; 1679 übersiedelte es nach Arlesheim bei Basel (vgl. Bury 293 f.; J. G. Mayer, Konzil von Trient I 123; Lampert II 306).

[92] Ebenda, Anm. 2 (= Isele 208); Lauter, Streiflichter.

[93] Isele 209.

[94] Isele 210 ff.

truter Gebiet Rücksicht nehmen und den bischöflichen Sitz dort selbst beibehalten. Bern verfaßte daher selber ein Bistumsprojekt, das am 15. Juni 1816 dem Stande Solothurn unterbreitet wurde. Danach sollte das reorganisierte Bistum Basel die Kantone Bern, Solothurn und Basel ganz umfassen sowie jene Teile des Kantons Aargau, die bereits dem Basler Bistum angehörten. Der Bischof sollte in Pruntrut residieren und die dortige Pfarrkirche zur Kathedrale erhoben werden.[95]

Es standen sich somit ein solothurnisches und ein bernisches Projekt gegenüber, die beide den Anspruch erhoben, das Bistum Basel zu reorganisieren. Beide Teile wandten sich an die römische Kurie, um die dortige Unterstützung zu erlangen. Im Auftrag des Heiligen Stuhles versuchte die Nuntiatur zu Luzern, die widerstrebenden Interessen auszusöhnen durch den Plan einer Errichtung von zwei Domkapiteln und Kathedralen, je eine zu Pruntrut und Solothurn, mit gleicher Wahlvollmacht in Bezug auf die Bischofswahl, wobei die Bischofs-Residenz zwischen beiden Orten zeitweise wechseln sollte.[96] Auf einer Konferenz zu Fraubrunnen vom 16. September 1816 vermochten sich Bern und Solothurn nicht zu einigen. Bern suchte daher eine Entscheidung der Tagsatzung zu erwirken, wonach das Bistum Basel beibehalten werden solle. Bern wollte damit die Hegemonie an sich ziehen und in der Frage des Bischofssitzes für Pruntrut ein Präjudiz schaffen. Am 5. August 1817 entschied die Mehrheit der Stände auf der Tagsatzung, daß laut Begehren der Stände Bern und Basel ein Bistum in den mit den Kantonen Bern und Basel vereinigten fürstlichbaselschen Ländern beibehalten werden könne. Weil sich aber die baselschen Diözesanstände Aargau und Solothurn die Konvenienz diesem Tagsatzungsbeschluß gegenüber vorbehielten, konnte Berns Absicht nicht verwirklicht werden. Infolge dieser gegenseitigen Intrigen ging das Vertrauen verloren und es kam zu einer Entfremdung der Stände.[97]

Während sich Solothurn und Bern um die Reorganisation des Bistums Basel stritten, gingen gleichzeitig auch in den konstanzischen Ständen Luzern und Aargau Verhandlungen vor sich, die auf die Errichtung eines sogenannten Nationalbistums tendierten. Nach aargauischem Plan sollte dasselbe sowohl baselsche wie konstanzische Stände umfassen, nach luzernischer Auffassung nur auf letztere sich erstrecken. Aargau übermittelte mit Kreisschreiben vom 15. Juli 1816 den Ständen einen gedruckten Entwurf einer neuen Bistumsorganisation, der ganz deutlich aus einer liberalen staatskirchlichen Gesinnung hervorging, und ein möglichst unabhängiges Nationalbistum zu begründen suchte. Dieses Bistum sollte den Namen Basel oder Windisch tragen, die baselschen und konstanzischen Stände umfassen und einen Bischof erhalten, der, durch das von den Regierungen bestellte Domkapitel gewählt, ganz den Charakter eines Staatsbeamten tragen würde.[98]

Dieses aargauische Projekt hatte keine Aussicht auf Verwirklichung. Es wurde von der römischen Kurie entschieden bekämpft. Allzu deutlich war es von liberalen staatskirchlichen Ideen diktiert. In der Tat hätte dieses Projekt den Ständen einen doppelten Einfluß auf die Bischofswahl eingeräumt, weil einerseits aktives und passives Wahlrecht für die Bischofswahl nur den von den Regierungen bestellten Domkapitularen zukommen sollte, anderseits die Regierungen durch

[95] Ebenda.
[96] Isele 216 ff.
[97] Ebenda.
[98] Isele 219; das aargauische Bistumsprojekt ist abgedruckt bei Kothing 106 ff.

das vorgesehene Bestätigungsrecht auch einen direkten Einfluß erhalten hätten auf die Wahl des Bischofs.[99] Den Ständen, denen zum überwiegenden Teil liberale Regierungen vorstanden, wäre dadurch ein ganz bedeutender Einfluß auf die Bischofswahl gesichert gewesen.[100] Außerdem hätte in den evangelischen und paritätischen Kantonen der evangelische Volksteil den überwiegenden Einfluß auf die Domherrenwahl gewonnen, weil die wählenden Regierungen jener Stände sich ausschließlich oder doch mehrheitlich aus evangelischen Konfessionsangehörigen zusammensetzten wie in Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Aargau und Thurgau.[101] Da nach aargauischem Plan der Anteil der einzelnen Stände an der Bestellung der Domherren sich nach der Zahl der katholischen Bevölkerung richten sollte, wie ja auch die Pflicht des Dotationsbeitrages der Größe des katholischen Volksanteils entsprechen sollte, so ist es begreiflich, daß Aargau dem Bistum möglichst große Ausdehnung geben wollte, um das Uebergewicht der liberalen und der nichtkatholischen Regierungen sicherzustellen.

Während Aargau mit seinem Bistumsplan durch die staatskirchlichen Tendenzen weit übers Ziel hinausschoß, hatte ein Projekt des Standes Luzern weit mehr Aussicht auf Verwirklichung. Nach der Staatsumwälzung des Jahres 1815 suchte Luzern wieder die Vormachtstellung in der katholischen Eidgenossenschaft. In diesem Bestreben wollte es die konstanzischen Stände zu einer Diözese mit dem Bischofssitz in Luzern vereinigen.[102] Auf einer Konferenz zu Luzern vom 10. bis 18. Januar 1816 trat eine große Verschiedenheit der Auffassungen zutage. Die einen Stände wollten das Provisorium baldmöglichst durch ein Definitivum ersetzen, die andern wünschten einstweilige Beibehaltung des Apostolischen Generalvikariates, bis der Diözesanfonds seiner Verpflichtungen gegenüber Bischof und Domkapitularen von Konstanz ledig werde und vollumfänglich als Bistumsdotation übernommen werden könne. Die einen wünschten, die konstanzischen Diözesanstände möchten sich zu einem einzigen Bistum zusammenschließen, die andern wollten die Möglichkeit offenhalten, sich einem beliebigen Bistum anzuschließen oder ein eigenes zu begründen. Damit die Konferenz nicht ganz ohne Resultat auseinandergehe, wirkte Luzern mit Entschiedenheit auf Bildung einer Kommission, die beauftragt wurde, nach Einsichtnahme in die Instruktionen der einzelnen Stände und nach Rücksprache mit der Nuntiatur ein Gutachten für die Errichtung eines Nationalbistums der konstanzischen Stände auszuarbeiten.[103]

Als das Kommissionalgutachten am 16. Januar der Konferenz vorgelegt wurde, enthielten sich die Gesandten jeder Meinungsäußerung, erklärten sich hingegen bereit, den Organisationsentwurf ihren Regierungen zur Entscheidung vorzulegen. Luzern wünschte, die Gesinnungen der einzelnen Stände bis Ende Juni 1816 zu erfahren. Die Antworten der Stände verzögerten sich aber. Inzwischen war auf der Nuntiatur ein Wechsel eingetreten. Titularerzbischof Fabrizius Testaferrata, der seit 1803 die Nuntiatur zu Luzern innegehabt hatte, wurde am 5. Mai 1816 abberufen. Bis zur Ankunft des neuen Nuntius Carlo Zen (Titularerzbischof

[99] Isele 220, Anm. 26.
[100] Ebenda, Anm. 27.
[101] Isele 221, Anm. 29.
[102] Isele 222 ff.
[103] Ebenda; Diethelm 266; Lauter, Streiflichter 7 f. Ueber die Konferenz von Luzern vom 10. Januar 1816 vgl. Kothing 89 ff.; Text des Kommissionalgutachtens siehe Kothing 92 ff.

von Chalzedon), der am 12. November 1816 sein Kreditivschreiben überreichte, versah Auditor Cherubini als Internuntius die Nuntiaturgeschäfte. Dieser Wechsel brachte wiederum einige Verzögerung in die Bistumsangelegenheit. Nachdem der neue Nuntius Zen eingetroffen, begann Luzern im Dezember 1816 mit demselben zu verhandeln. Diese Verhandlungen zogen sich hin bis in den Frühling des Jahres 1817, ohne daß eine wesentliche Annäherung zu erreichen war. Der Nuntius kritisierte den Ausdruck «Nationalbistum» und bezeichnete ihn als uneigentlich, weil noch andere Bistümer in der Schweiz seien. Der Kanton St. Gallen könne nur unter dem Vorbehalt der Jurisdiktionsrechte des Abtes von St. Gallen in die Unterhandlungen aufgenommen werden, was auch für jenen Teil des Kantons Thurgau gelte, der unter dem gleichen Abt gestanden habe. Außerdem sei der Vorbehalt der Wahrung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, wie sie unter Konstanz bestanden, vom Heiligen Vater niemals angenommen worden, da ein solcher Ausdruck zu unbestimmt sei. – Die Abgeordneten Luzerns machten dem Nuntius gegenüber Gegenbemerkungen. Am 7. Februar 1817 erhielten sie eine Schlußnote, die bewies, daß man in wesentlichen Fragen noch weiter auseinander war.[104]

Nun schrieb Luzern eine neue Konferenz aus. Sie besammelte sich am 16. Mai in Luzern, wobei auch die baselschen Diözesanstände Bern, Solothurn und Basel einer Einladung folgend erschienen. Es wurde eine Kommission von 7 Mitgliedern bestellt, die der Konferenz ein Gutachten unterbreiten sollte, das sich auf das Protokoll der vorjährigen Konferenz, auf die Instruktionen der einzelnen Stände sowie auf die in einer Rücksprache zu gewinnenden Ansichten des Nuntius stützen sollte. Am 23. Mai konnte diese Kommission der Konferenz einen Bistumsentwurf vorlegen. Nach diesem Plan war vorgesehen und gewünscht, daß nicht nur die konstanzischen, sondern auch die baselschen Diözesanstände dem neu zu begründenden Bistum beitreten sollten. Die bischöfliche Residenz sollte in Luzern errichtet und die dortige Stiftskirche St. Leodegar zur Kathedrale erhoben werden.[105] Trotzdem sollte das Bistum nicht den Namen «Bistum Luzern» tragen. Man nahm an, es würde sich die Benennung mit der endgültigen Bestimmung der Residenz von selbst ergeben. Durch Weglassen dieses Namens wollte man offenbar auch den Ständen weniger zum Bewußtsein bringen, daß dieses Projekt vorzüglich den Wünschen Luzerns entsprach. Und weil die Benennung «Nationalbistum» von der Nuntiatur beanstandet worden war, ersetzte man sie durch die Ueberschrift «Einheimisches Bistum für die von der Diözese Konstanz getrennten schweizerischen Gebietsteile».[106] Die Bischofswahl sollte den Diözesanständen vorbehalten sein. Das Domkapitel sollte aus 20 Domherren bestehen, wovon die Hälfte von Luzern und die andern 10 von den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau und Thurgau gewählt werden sollten.[107] – In der Schlußberatung wurde der Umfang des Bistums noch unentschieden gelassen. Infolge der sich widersprechenden Instruktionen der einzelnen Stände konnte über mehrere Punkte

[104] Isele 224; Kothing 113 f.

[105] Isele 224 ff,; Diethelm 267; über die Konferenz von Luzern vom 16. Mai 1817 vgl. Kothing 116 ff.; Das Kommissionalgutachten vom 23. Mai ist abgedruckt bei Kothing 118 ff.

[106] Isele 225, Anm. 40.

[107] Isele 227.

keine Abstimmung vorgenommen werden. Der Kommissionsentwurf wurde daher den Ständen übermittelt mit dem Ersuchen, bis zur kommenden Tagsatzung sich zu entscheiden und auf einer dort zu veranstaltenden erneuten Konferenz die Ehrengesandten mit genügenden Vollmachten und Instruktionen erscheinen zu lassen.[108] Mehrere Stände wie Aargau, Thurgau, Solothurn, St. Gallen, Basel und Zug behielten sich auf der letzten Sitzung die Konvenienz vor, sich an das eine oder andere Bistum, das sich etwa bilden sollte, anzuschließen, da es «keine Machtvollkommenheit gebe, die einem Volke einen nicht durch eigenen landeshoheitlichen Willen gewählten Hirtenstab aufdrängen könne.»[109]

Im August 1817 versammelten sich anläßlich der Tagsatzung zu Bern die konstanzischen und baselschen Diözesanstände zur weiteren Beratung. Die baselschen Diözesanstände Bern, Basel und Solothurn erklärten sich aber für die Reorganisation des Bistums Basel. St. Gallen erklärte sich für die Errichtung eines eigenen Bistums für seinen katholischen Landesteil. Aargau hielt an der Vereinigung der beiden Diözesen Basel und Konstanz fest. Letzterer Antrag Aargaus blieb mit 7 gegen 8 Stimmen in der Minderheit. Auch ein Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Fortsetzung der Verhandlungen über Vereinigung der konstanzischen Diözesanstände drang nicht durch. Damit war alles Verhandeln auf einem Tiefpunkt angelangt. An den Sonderinteressen der einzelnen Stände war die Idee eines die baselschen und konstanzischen Diözesanstände umfassenden Nationalbistums gescheitert. Am Tage darauf, den 5. August 1817, entschied sich die Tagsatzung zu Bern auch für die Beibehaltung des Bistums Basel in den mit Bern und Basel vereinigten fürstlich-baselschen Landen, welche Bern angestrebt hatte.[110]

Nach diesem Zusammenbruch der Nationalbistum-Projekte ergab sich eine ganz neue Situation, die entscheidend war für das Aufkommen des schwyzerischen Planes, im Kloster Einsiedeln ein Bistum für die kleinen demokratischen Kantone der Urschweiz zu errichten. Nach einer ersten Annäherung anläßlich der Tagsatzung in Bern im August 1817 begannen Luzern und Bern mit geheimen Verhandlungen, die zu einer «Uebereinkunft für die Organisation und Fundation des Bistums Basel» führten. Am 6. und 10. Dezember 1817 wurde diese in Bern und Luzern unterzeichnet. Danach sollte das Bistum Basel die Kantone Bern, Luzern, sowie eine Reihe anderer umfassen, denen der Zutritt offen stand: nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Basel und Aargau.[111] Diesem Projekt erstanden im Jahre 1818 zwei gefährliche Gegner, die mit eigenen Projekten aufrückten: nämlich Schwyz mit seinem Einsiedler Bistum und Solothurn und Aargau mit einem andern Projekt zur Reorganisation des Bistums Basel, dessen Bischofssitz in Solothurn sein sollte.[112] Die Stände Luzern und Bern sandten im Frühjahr 1818 eine Abordnung nach Rom, um die Zustimmung des Heiligen Stuhles zu ihrem Projekt zu erwirken. Sie kehrte aber ohne Ergebnis zurück,

[108] Kothing 121 f.

[109] Isele 225, Anm. 38.

[110] Diethelm 267 f.; Dommann, Rüttimann-Kirchenpolitik 46; Isele 229; Kothing 123; Lauter, Streiflichter 9 f.

[111] Bühler 34; Dommann, Rüttimann-Kirchenpolitik 47 ff.; Isele 229 f.

[112] Um den kommenden Ausführungen über das Einsiedler Bistum nicht vorzugreifen, wird hier nicht weiter darauf eingegangen. – Das Projekt der Stände Solothurn und Aargau ist abgedruckt bei Kothing 158 ff.

weil der Apostolische Stuhl nicht die verlangten Konzessionen machen konnte und weil Luzern am Wessenbergischen Konkordat festhielt, das Rom ja verworfen hatte.[113]

Während das Einsiedler Bistumsprojekt nur im Jahre 1818 für die Luzern-Bernische Uebereinkunft als Konkurrent auftrat, indem Schwyz die übrigen Urkantone von Luzern und Bern abspenstig machen wollte, entwickelte sich die solothurnisch-aargauische Allianz, die am 12./13. Mai 1818 im Bistumsvertrag zu Schönenwerd besiegelt wurde, zu einer lebenskräftigen Grundlage. Als nämlich Mitte September 1819 der apostolische Generalvikar Göldlin starb und die Administratur der konstanzischen Diözesanstände dem Bischof von Chur, Karl Rudolph von Buol-Schauenstein, übertragen wurde, leistete Luzern Verzicht auf seinen Anspruch, Luzern zur Bischofsstadt zu erheben. Dies kam dem solothurnisch-aargauischen Projekt zugute, und als auch Bern einverstanden war, trat dieses Bistumsprojekt in den Vordergrund. Als Ergebnis einer Konferenz der Kantone Solothurn, Aargau, Bern und Luzern zu Langenthal vom 1. bis 3. März 1820, auf welcher man die Basis der Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl schaffen wollte, kam der sogenannte Langenthaler Vertrag zustande. Nun folgte eine Reihe von Jahren, die mit Verhandlungen erfüllt waren. Am 26. März 1828 konnte die endgültige Konvention durch die Bevollmächtigten der Stände Bern, Luzern und Solothurn (ohne Aargau) sowie des Apostolischen Stuhles (Internuntius Gizzi) unterzeichnet werden.[114] Nach der Genehmigung dieser Konvention durch die gesetzgebenden Räte der Stände Bern, Luzern, Solothurn und Zug einerseits und des Heiligen Stuhles anderseits, erfolgte am 5. Mai 1828 der Austausch der vorbehaltlos gefaßten Ratifikationsurkunden. Am 13. Juli wurde in Solothurn die Erektionsbulle Leos XII. «Inter Praecipua» vom 7. Mai 1828 feierlich verkündet, womit das alte Bistum Basel aufgehoben und als Ersatz ein reorganisiertes neues Bistum Basel geschaffen war.[115] Dieses umfaßte die Kantone Luzern, Zug, Bern und Solothurn. Als Bischofssitz wurde Solothurn bestimmt. Diesem Bistumsvertrag traten am 2. Dezember 1828 der Kanton Aargau und am 11. August 1829 der Kanton Thurgau bei. Der Kanton Basel erklärte am 6. Oktober 1829 seinen Beitritt bloß für die Katholiken von Birseck. Heute gilt diese Abmachung für Baselland. Auf Ersuchen der Regierung des Kantons Schaffhausen betraute der Bischof von Chur als bisheriger Administrator im Jahre 1841 den Bischof von Basel mit der Betreuung der Katholiken in der schaffhausischen Diaspora und 1858 auch mit der Administration der katholischen Gemeinde Ramsen.[116] In den Urkantonen bahnte sich nach dem Scheitern des schwyzerischen Einsiedler Projektes und nach dem Tode des Apostolischen Generalvikars Göldlin eine neue Entwicklung an. Mit Breve vom 9. Oktober 1819 unterstellte Papst Pius VII. die ehemals konstanzischen Diözesanstände der Administration des Bischofs von Chur.[117] Der Kanton Luzern dagegen wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Regierung vorläufig dem Bischof von Basel unterstellt.[118] Es kam nun in den Urkantonen immer mehr das Bestreben auf, sich dem Bistum Chur anzuschließen.

[113] Lampert II 308.
[114] Lampert II 312 f.
[115] Ebenda.
[116] Schwegler, Kath. Kirche der Schweiz 281 f.
[117] Diethelm 315; Schwegler, Bistum Chur (Helvetia Christiana) 54. – Kothing 188 ff.
[118] Schwegler, Katholische Kirche der Schweiz 280.

Am 23. Oktober 1821 wurde auf einer Konferenz der Urkantone zu Altdorf ein Bistumskonkordat ausgearbeitet, das als Entwurf zugleich mit den vom Churer Bischof gemachten Bemerkungen und Separatwünschen dem Heiligen Stuhl unterbreitet wurde. Der Heilige Vater zeigte sich im Breve vom 24. Mai über den Wunsch eines Anschlusses an Chur erfreut und wies die Stände an den Nuntius zur Kenntnisnahme der päpstlichen Bemerkungen dazu. Ueber verschiedene Punkte kam es noch zu Verhandlungen. Besonders gefährdete die Einsprache des Gotteshausbundes im Kanton Graubünden die Anschlußbestrebungen der Urkantone.[119] Er berief sich auf die «althergebrachten Rechte», wonach die Wahl eines Bischofs nur auf einen Gotteshaus-Bündner treffen könne. Der Bischof wies diese «Rechte» entschieden zurück, und die Verhandlungen mit den Urkantonen gingen weiter. Es ergaben sich aber Schwierigkeiten mit diesen wegen deren Anspruch auf staatliche Verwaltung des Diözesanfonds. Daran scheiterten die Verhandlungen. Schwyz aber lenkte schließlich ein in der Hoffnung, durch sein Vorangehen die Stände Uri und Unterwalden zum gleichen Schritt zu bewegen. Schwyz traf mit dem Bischof von Chur am 3. August 1824 eine Vereinbarung und der Konkordatsentwurf wurde dem Heiligen Vater übersandt, worauf Papst Leo XII. mit der Bulle «Imposita humilitate» vom 16. Dezember 1824 die Angelegenheit zum Abschluß brachte.

In Anwesenheit des Nuntius und des Bischofs fand am 13. Mai 1825 in Schwyz die Vollziehung der Bulle statt, wobei die Regierung die Anweisung des Diözesanfonds im Betrage von 35 000 Gulden leistete. Eine Anerkennung dieses Anschlusses des Kantons Schwyz an das Bistum Chur von Seiten des Kantons Graubünden kam nie zustande.[120] Die andern Urkantone, nämlich Uri (außer Ursern), Obwalden und Nidwalden, suchten aus ihrem Provisorium herauszukommen und knüpften 1827–1830 mit Basel, 1835 und wieder 1910 Unterhandlungen mit Chur an. 1841–1846 und 1861–1862 war die Rede von einem Bistum der 5 Orte (Urkantone mit Luzern und Zug), bezw. der Waldstätte mit Luzern. Da Luzern aber nicht mitmachen wollte, zerschlugen sich diese Pläne. So sind dem Bischof von Chur die katholischen Stände Uri (ohne Ursern) und Unterwalden sowie das paritätische Glarus und das reformierte Zürich immer noch bloß provisorisch unterstellt.[121]

[119] Diethelm 315 f.; Lampert II 331; Kothing 191 ff.

[120] Lampert II 332; Kothing 239 ff.; Vertrag vom 3. August 1824 abgedruckt bei Kothing 255 ff. Text der Bulle «Imposita humilitati» abgedruckt bei Kothing 260 ff. –

[121] Schwegler, Katholische Kirche der Schweiz 280 f.; R. Gall hat nachgewiesen, daß entgegen der bisher allgemeinen Ansicht das Breve «Cum per obitum» Pius VII. vom 9. Oktober 1819 dem Churer Bischof Karl Rudolf Buol von Schauenstein nur *persönlich* die Administration der ehemals bischöflich-konstanzischen Gebiete in der Schweiz übertrug und daß demnach die entsprechenden Vollmachten mit dessen Tod 1833 erloschen. Einzig sichere Rechtsgrundlage für die heutige Ausübung der Administration durch den Churer Bischof bilde die Rechtsvermutung, daß die seit 100 Jahren ausgeübten Administrationsvollmachten von der zuständigen kirchlichen Autorität durch ein geschichtlich unbekanntes Dokument rechtmäßig verliehen wurden.